

planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Vogelsang
vertreten durch das Amt Brieskow-Finkenherd,
der Amtsdirektor
August-Bebel-Straße 18a
15295 Brieskow-Finkenherd



Vorhabenträger:

EnergieKontor AG
Mary-Somerville-Straße 5
28359 Bremen



Projekt:

**vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Vogelsang“**

**Erheblichkeitsabschätzung für das SPA-Gebiet
„Mittlere Oderniederung“
(SPA-Vorprüfung)**

Erstellt:

August 2023

Auftragnehmer:



Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiterin:

Antonia Struck
B. Sc. Annabelle Graf

Projekt-Nr.

21-146

geprüft:



Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung der Natura 2000-Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	4
3.1	SPA „Mittlere Oderniederung“	5
3.1.1	Kurzcharakteristik	5
3.1.2	Erhaltungsziele	5
3.1.3	Vogelarten des Anhangs I der VS-RL	6
3.1.4	Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I sind.....	8
4	Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	9
4.1	Beschreibung des Vorhabens	9
4.2	Darstellung der relevanten Wirkfaktoren	9
4.2.1	baubedingte Wirkungen.....	11
4.2.2	anlagebedingte Wirkungen.....	12
4.2.3	betriebsbedingte Wirkungen.....	12
5	Erheblichkeitsabschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	12
5.1	mögliche Auswirkungen auf die als Erhaltungsziele benannten Lebensraumfunktionen und Habitatqualitäten.....	13
5.2	mögliche Auswirkungen auf Brutvogelarten des Anhangs I der VS-RL	13
5.3	mögliche Auswirkungen auf regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I sind.....	15
6	Zusammenfassung	16
7	Quellenverzeichnis	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des SPA sowie die hier betrachteten Flächen des geplanten B-Plans „Solarpark Vogelsang“ (Maßstab 1:15.000)	5
Abb. 2	wertgebende Arten im Plangebiet (BÜRO KNOBLICH 2022A).....	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Arten des Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) gelistet im Standarddatenbogen zum SPA „Mittlere Oderniederung“	7
Tab. 2	regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I der Richtlinie sind, gelistet im Standarddatenbogen zum SPA „Mittlere Oderniederung“	8
Tab. 3	potenziell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen	9
Tab. 4	ausgewählte Brutvogelarten des SPA „Mittlere Oderniederung“	14

Abkürzungsverzeichnis

SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet („Special Protection Area“)
VP	Vorprüfung

1 Einleitung

Das hier behandelte Vorhaben umfasst die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Vogelsang“, der die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage auf mehreren Ackerflächen im Bereich der Gemeinde Vogelsang vorsieht. Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat sich im Zuge der Entwurfsplanung geändert, da die Flurstücke 257 und 253 aus der Planung genommen wurden. Die Flächengröße des Geltungsbereichs beträgt zum Entwurf etwa 57,85 ha auf vorwiegend Ackerflächen. Das Plangebiet setzt sich aus drei Teilflächen (TF 1.1, TF 1.2 und TF 1.3), welche sich nordwestlich (TF 1.1), nordöstlich (TF 1.2) und südlich (TF 1.3) entlang der Landstraße L372 erstrecken, zusammen.

Teilfläche 1.1 umfasst mit einer Gesamtgröße von 12,21 ha die Flurstücke 251, 3, 5, Flur 1 der Gemarkung Vogelsang.

Teilfläche 1.2 umfasst mit einer Gesamtgröße von 28,24 ha die Flurstücke 7, 8, 16, 18, 19, 20, 21, 23/3, 24/5, 24/8, 257, 259, 261, 262, 263, 264, 265, 338, 339, 340, 341, 342, 343, Flur 1 der Gemarkung Vogelsang

Teilfläche 1.3 umfasst mit einer Gesamtgröße von 17,40 ha die Flurstücke 196/5, 197/6, 199/2, 200, 201/2, 206, 361, Flur 1 der Gemarkung Vogelsang

Da sich der Geltungsbereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage, PVA) in direkter Nähe der Gebietsgrenze des SPA „Mittlere Oderniederung“ (SPA-Gebiet DE 3452-422) befindet, wird gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 BbgNatSchAG für das Vorhaben die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen nach EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (VS-RL) und deren Umsetzung in Bundes- und Landesrecht notwendig.

Mit der vorliegenden Unterlage wird eine Vorprüfung zur Abschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der betrachteten Gebiete durch das Vorhaben durchgeführt (Erheblichkeitsabschätzung).

2 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage einer Verträglichkeitsstudie für Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, d.h. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (SPA), bildet § 34 BNatSchG i.V.m. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und § 16 BbgNatSchAG, wobei in dieser Unterlage auf Vogelschutzgebiete eingegangen wird.

§ 34 Abs. 1 BNatSchG führt aus: *Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 32 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.*

Die Konsequenz der Verträglichkeitsstudie regelt § 34 Abs. 2 BNatSchG: ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1

genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Einer eventuell notwendigen Kernprüfung gemäß § 34 BNatSchG kann eine Vorprüfung vorgeschaltet werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage auslösen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich auszuschließen sind (und eine weitere SPA-Untersuchung entfällt) oder dass eine vollständige SPA-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist.

Ausnahmen von § 34 Abs. 2 BNatSchG sind nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur möglich, soweit das Projekt

- 1) *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
- 2) *wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.*

Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen werden durch folgende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt:

EU-Recht

VS-RL - Richtlinie 2009/147/EG

Bundesrecht

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Gesetze und Verordnungen des Bundeslandes Brandenburg

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

3 Beschreibung der Natura 2000-Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Es ist eine Abschätzung der Erheblichkeit für die folgenden Schutzgebiete erforderlich:

- SPA „Mittlere Oderniederung“ (EU-Nr.: DE 3453-422; Landesnr.: 7020)

Die Lage des zu betrachtenden SPA-Gebietes im Verhältnis zu dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Vogelsang“ ist der nachfolgenden Abb. 1 zu entnehmen.

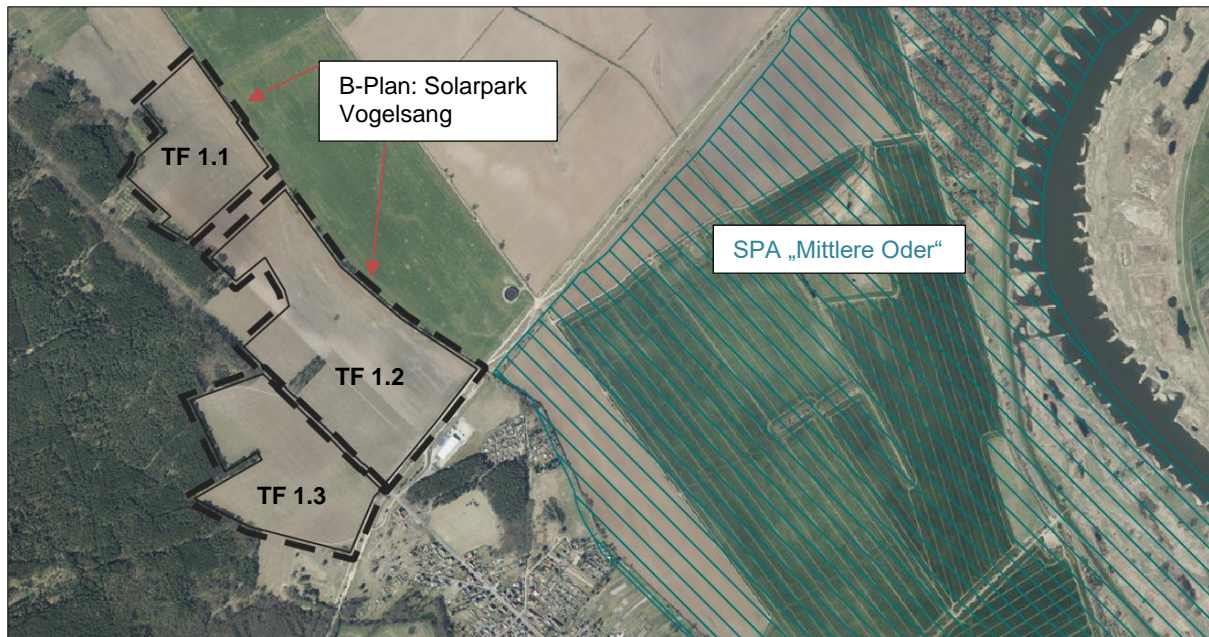


Abb. 1 Lage des SPA sowie die hier betrachteten Flächen des geplanten B-Plans „Solarpark Vogelsang“ (Maßstab 1:15.000)

3.1 SPA „Mittlere Oderniederung“

3.1.1 Kurzcharakteristik

Das SPA „Mittlere Oderniederung“ besitzt eine Flächengröße von 317,17 km². Dieses erstreckt sich auf 145 km Länge entlang der deutschen Seite der Oder. Es befindet sich in etwa 100 m Entfernung zum Plangebiet.

Das Gebiet (Gebietsnummer: DE 3453-422) umfasst eine naturnahe halboffene Flussauenlandschaft in einer abwechslungsreichen Abfolge vielfältiger Lebensräume und auch im Deichhinterland in unterschiedlicher Tiefe die begleitende, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft (LPV 2022). Eine besondere Bedeutung kommt dem Lebensraum als Leitlinie für den Vogelzug und innerhalb des Europäischen Biotopverbunden NATURA 2000 sowie als Brutgebiet.

3.1.2 Erhaltungsziele

Entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG setzen sich die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes aus der Erhaltung oder Wiederherstellung (Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang I der VS-RL aufgeführten Vogelarten und der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2, für deren Schutz das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, zusammen.

Die Erhaltungsziele des SPA „Mittlere Oderniederung“ ergeben sich § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG bzw. der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

Die Erhaltungsziele des SPA „Mittlere Oderniederung“ werden folgendermaßen definiert:

Erhaltung und Wiederherstellung des brandenburgischen Teils der mittleren Oder und angrenzender Bereiche als typische Tieflandstromniederung und Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere

- der Oder, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein-, Schlamminseln,
- der Flussaue einschließlich der Deichvorlandflächen mit einem für Auen typischen Wasserhaushalt einschließlich natürlicher Überschwemmungsdynamik, mit Niedermoorflächen, vor allem in der Neuzeller Niederung, mit ganzjährig hohen Grundwasserständen und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen Landesamt für Umwelt Brandenburg entlang der Oder,
- stehender Gewässer und Gewässerufer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, Flachwasserbereichen mit Submersvegetation und mit Schwimmblattgesellschaften und ausgedehnten Verlandungszonen und Röhrichtvegetation,
- von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten, Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen,
- von störungsarmen Rast-, Vorsammel- und Schlafplätzen in einer offenen Landschaft und an Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation, - von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- von reich strukturierten, naturnahen Auwäldern als Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz sowie einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauen Stammoberflächen
- von Feldgehölzen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

3.1.3 Vogelarten des Anhangs I der VS-RL

In Tab. 1 sind alle Arten nach Anhang I der VS-RL des Standarddatenbogens (Gebietsnummer: DE 3453-422, Stand) für das SPA „Mittlere Oderniederung“ aufgeführt, die auch als Erhaltungsziele des Gebietes per Gesetz (Anlage 1 zum BbgNatSchAG) definiert sind.

Tab. 1 Arten des Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) gelistet im Standarddatenbogen zum SPA „Mittlere Oderniederung“

EU-Code	Art	
A222	<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule
A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
A042	<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans
A045	<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans
A396	<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans
A021	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdomme
A082	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
A084	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
A137	<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer
A197	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
A031	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
A081	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
A084	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
A122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
A314	<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan
A038	<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A027	<i>Egretta alba</i>	Silberreiher
A379	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan
A002	<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher
A127	<i>Grus grus</i>	Kranich
A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler
A177	<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A272	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen
A246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
A068	<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger
A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer
A140	<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer
A120	<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn
A119	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn
A195	<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe
A193	<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe
A166	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer

3.1.4 Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I sind

In Tab. 2 sind alle regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I sind, des Standarddatenbogens (Gebietsnummer: DE 3453-422 für das SPA „Mittlere Oderniederung“ aufgeführt, die auch als Erhaltungsziele des Gebietes entsprechend der Schutzgebietsverordnung für das SPA (vgl. Kap. 3.1.2) definiert sind.

Tab. 2 regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I der Richtlinie sind, gelistet im Standarddatenbogen zum SPA „Mittlere Oderniederung“

EU-Code	Art	
A168	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer
A054	<i>Anas acuta</i>	Spießente
A056	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente
A052	<i>Anas crecca</i>	Krickente
A050	<i>Anas penelope</i>	Pfeifente
A053	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente
A051	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente
A055	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
A041	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans
A043	<i>Anser anser</i>	Graugans
A040	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Kurzschnabelgans
A039	<i>Anser fabalis</i>	Waldsaatgans
	<i>Anser serrirostris</i>	Tundrasaatgans
A028	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
A059	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
A061	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente
A067	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
A149	<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer
A136	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
A198	<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe
A125	<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn
A153	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
A184	<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe
A182	<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe
A179	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe
A156	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe
A070	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
A160	<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel
A141	<i>Pluvialis squatarola</i>	Kiebitzregenpfeifer
A006	<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher
A048	<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher
A161	<i>Tringa erythropus</i>	Dunkelwasserläufer
A164	<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel
A162	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel
A142	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz

4 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Vogelsang plant die Errichtung eines Energieparks mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei Vogelsang auf einer Fläche von etwa 57,85 ha. Der Vorhabenträger EnergieKontor AG beabsichtigt die Realisierung in klassisch aufgeständerter Bauweise mit fest installierten Modulen zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Die Modultische erreichen dabei Höhen von maximal 4,00 m über Gelände. Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen sorgt für einen flächigen Bewuchs und die Entwicklung von hochwertigem Grünland. Die Gründung erfolgt durch Rammung von Metallprofilen, die Vollversiegelung durch die Pfosten beträgt dabei etwa 2 %. Neben den Modultischen müssen Wechselrichter- und Trafostationen errichtet werden. Sie werden in Fertigbauweise auf Betonfundamente gestellt und verankert. Die Kabel der einzelnen Module werden zu Strängen untereinander verkabelt und gebündelt zu den Wechselrichterstationen geführt. Die Kabelstränge werden hierfür 0,80 bis 1,50 m tief eingegraben. Die Gräben werden sofort nach der Verlegung wieder verfüllt. Die innere Erschließung soll in geschotterter Bauweise erfolgen oder als verdichtete Fahrspur im Grünland hergestellt werden und wird somit in luft- und wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt. Die Anlagen müssen aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt werden. Die Maximalhöhe von 2,50 m darf nicht überschritten werden. Eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm bzw. im Abstand von 50 Metern bodenebene Rohrdurchlässe sind einzuhalten. Damit können Barrierewirkungen, insbesondere für Klein- und Mittelsäuger, weitestgehend vermieden werden.

Die Flächen unterhalb und zwischen den Modulreihen sollen als extensive Grünlandfläche bewirtschaftet werden. Durch weitere vorgesehene grünordnerische Maßnahmen, zum Beispiel die Anlage von Laubstrauchhecken oder die Anlage von Blühstreifen, wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung und Sicherung von Flora und Fauna erreicht.

4.2 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren

Grundsätzlich werden Wirkfaktoren entsprechend ihrer unterschiedlichen Ursachen in die drei folgenden Kategorien gegliedert:

- baubedingte Wirkfaktoren
- anlagebedingte Wirkfaktoren und
- betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Im Folgenden werden die vom Vorhaben ausgehenden potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen aufgeführt. Eine zusammenfassende Übersicht über die zu erwartenden Wirkfaktoren sowie ihre auslösenden Projektbestandteile findet sich in Tab. 3.

Tab. 3 potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überschirmung von Acker- und Ackerbrachflächen durch die Modultische ▪ Neuversiegelung durch die punktuelle Aufständigung der Module sowie der Errichtung der baulichen Nebenanlagen inkl. Zufahrt innerhalb des SO Photovoltaik
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsumwandlung von intensiv genutztem Acker in extensiv genutztes Grünland

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
	Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege (länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i> <i>keine Veränderung</i>
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes Veränderung der morphologischen Verhältnisse Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse Veränderung der Temperaturverhältnisse Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Verschattung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuversiegelung durch die punktuelle Aufständigung der Module sowie der Errichtung der baulichen Nebenanlagen inkl. Zufahrt innerhalb des SO Photovoltaik <i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschattung unter den Modultischen
Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen ▪ mögliche Kollisionen durch Instandsetzungs- bzw. Pflegearbeiten ▪ Barrierewirkung durch Einzäunung der PVA
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall) Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) Licht (auch Anlockung) Erschütterungen/Vibrationen Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärmemissionen während der Bauarbeiten ▪ optische Reize während der Bauarbeiten ▪ Lichtemissionen während der Bauarbeiten ▪ mögliche Blendwirkungen durch PV-Module ▪ Erschütterungen, Lärmemissionen während der Bauarbeiten <i>keine erhebliche Veränderung</i>
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag Organische Verbindungen Schwermetalle Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe Salz Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente) Olfaktorische Reize (Duftstoffe) Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe Sonstige Stoffe	<i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i>
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder Ionisierende/radioaktive Strahlung	<i>keine erhebliche Veränderung</i> <i>keine erhebliche Veränderung</i>

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Bekämpfung von Organismen	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
Sonstiges	Sonstiges	<i>derzeit nicht bekannt</i>

4.2.1 baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren treten temporär während der Bauphase des Vorhabens auf und können sich wie folgt darstellen lassen:

- Emissionen durch Luftschadstoffe, Staub, auslaufende Betriebsmittel der Baufahrzeuge, Baustellenabwasser, die dazu geeignet sind auch umliegende Flächen zeitweise zu beeinträchtigen. Die Reichweite und Dauer solcher Emissionen sind jedoch sehr beschränkt (geringe Intensität, keine bis zu vernachlässigende Relevanz).
- Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die i.d.R. zeitlich auf den Baubetrieb beschränkt sind. Durch den Baubetrieb kann es zu optischen Reizen, Schall- und Lichtemissionen vor Ort (50-100 m entfernt zum SPA) kommen, welche das Verhalten potentiell vorkommender Tierarten beeinflussen kann.
- Kurzzeitige Störungen und Vergrämung von sich im Plangebiet (außerhalb des SPA) aufhaltenden Vogelarten oder anderer Tiere durch optische und akustische Reize, die temporär während der Baumaßnahmen auftreten. Beim Einbringen der Träger für die Solarmodule sowie der Zaunpfähle in den Boden werden kurzzeitige Erschütterungen verursacht, welche eine verschreckende, temporäre Wirkung auf sich unmittelbar in der Nähe aufhaltende Tiere innerhalb des Plangebiets (außerhalb des SPA) haben können. Für vergrämte Individuen stehen im Umfeld des Eingriffsortes genügend Habitate zur Verfügung, in die sich die Arten zurückziehen können. Die Entfernung zum Schutzgebiet beträgt zwischen 50 – 100 m, die Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt.
- Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtungsflächen; Beeinträchtigungen die sich aus Versiegelungen und dem damit verbundenen Biotopverlust ergeben (auf den Geltungsbereich beschränkt, außerhalb der hier betrachteten Schutzgebietskulissen und somit keine Relevanz für die Flächen der Schutzgebiete).
- kurzfristige Verkehrszunahme sowie Licht- und Lärmemission durch Baufahrzeuge

Es sind insgesamt keine baulichen Flächenbeanspruchungen im Bereich der Schutzgebiete zu erwarten, da die Baumaßnahmen außerhalb der Gebietskulissen angeordnet sind. So sind lediglich mittelbare Wirkungspfade weiter zu betrachten, wie Störungen durch Lärm und Erschütterungen während der Bauzeit. Das hier betrachtete Plangebiet wird durch die Landstraße L372 geteilt, welche bereits permanente Störungen durch den Verkehr hervorrufen. Gleichzeitig handelt es sich bei dem Plangebiet im Bestand um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mehrfach im Jahr durch die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung beeinträchtigt werden. Die nächst gelegene Siedlung ist die Ortslage der Gemeinde Vogelsang südwestlich des Plangebiets (ca. 80 m entfernt). Südwestlich des Plangebiets verläuft in ca. 1.000 m Entfernung eine Bahnstrecke. Hier befindet sich zudem das großflächige Industriegebiet Eisenhüttenstadt.

Kurzzeitig auftretende, bauliche Störungen durch Lärm und Abgase erzeugen somit keine relevanten Wirkungen in das Schutzgebiet, da sie sich in die bestehende Immissionskulisse

der anliegenden Landstraße, dem Siedlungsbereich sowie der Störkulisse der Landwirtschaft einfügen bzw. durch diese maskiert werden.

4.2.2 anlagebedingte Wirkungen

Werden durch den Baukörper dauerhaft Veränderungen im Gebiet oder in dessen Nähe verursacht, so sind dies anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Flächenbeanspruchung durch die Errichtung von PVA und Nebenanlagen (lediglich im Geltungsbereich und außerhalb des Schutzgebiets wirkend (Fläche von bis zu 34,71 ha)
- Umwandlung der Flächen von Intensivacker und Ackerbrache in extensives Grünland (Frischwiese), Blühwiesen und Strauchhecken (aufwertende Wirkung durch temporäre Nutzungsmöglichkeit für die in dem Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten mit weitem Aktionsradius)
- Beschattung eines Teils der Flächen durch die Solarmodule; hierdurch Erhöhung der Biotopstruktur, Einstellen eines kühleren und feuchteren Mikroklimas in Bodennähe (außerhalb des Schutzgebiets jedoch Nutzung durch Vögel mit weitem Aktionsradius möglich)
- Es findet eine Überbauung von Offenlandflächen (außerhalb des Schutzgebiets) mit PV-Modulen statt, die als potentielles Brut- und Nahrungshabitat zusätzlich zur Schutzgebietskulisse dienen könnten.
- Versiegelung von 0,69 ha durch Modulaufständigung, bauliche Nebenanlagen sowie den vorgesehenen Zufahrten innerhalb des SO Photovoltaik
- Mikroklimatische Veränderungen durch Voll- und Teilversiegelungen (punktuell zu verorten)

4.2.3 betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt sollen die Grünflächen unter, zwischen und randlich der Modultische, die keiner Versiegelung unterliegen, extensiv bewirtschaftet werden. Dadurch kommt es zu einer 1 bis 2-maligen Mahd im Jahr (ohne Eintrag von Düngemitteln und außerhalb der Hauptreproduktionszeiten von Brutvögeln). Weiterhin kommt es zu einer Verkehrszunahme durch gelegentlich anfallende betriebsbedingte Wartungsarbeiten. Zusätzliche Störungen durch die Mahd sowie die Wartungsarbeiten werden aufgrund des angrenzenden Verkehrs auf der L372, der ohnehin im direkten Umfeld stattfindenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen sowie der angrenzenden Wohnbebauung nicht erwartet.

5 Erheblichkeitsabschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgebiete und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Für die Beurteilung der Betroffenheit der Schutzzwecke des SPA wird nachfolgend zwischen Brutvögeln des Anhangs I der VS-RL sowie regelmäßig vorkommenden Zug- und Rastvogelarten, die nicht Bestandteil des Anhang I sind, unterschieden.

5.1 mögliche Auswirkungen auf die als Erhaltungsziele benannten Lebensraumfunktionen und Habitatqualitäten

Die in den Kap. 3.1.2 benannten Lebensräume und Habitatqualitäten, die als Erhaltungsziele des SPA „Mittlere Oderniederung“ gelistet sind, liegen innerhalb des Schutzgebietes und damit außerhalb bzw. mitunter im Nahbereich (50 – 100 m) von Eingriffsbereichen und direkten Wirkfaktoren (u.a. Flächenbeanspruchungen) des Vorhabens. Es findet somit keine direkte (anlagebedingte) Beeinträchtigung der Lebensräume und Habitatqualitäten des Schutzgebietes statt. Keiner der bekannten Wirkfaktoren des B-Plans „Solarpark Vogelsang“ kann die aufgeführten Lebensraumfunktionen und Habitatqualitäten innerhalb der Schutzgebietskulisse erheblich beeinträchtigen.

Baubedingte Wirkungen sind temporär stark begrenzt und die Intensität dieser Wirkungen, insbesondere aufgrund der Vorbelastungen innerhalb des Großteils des Geltungsbereiches, als vernachlässigbar einzustufen. Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Großgeräten und -maschinen im Plangebiet sowie die Einwirkungen des Verkehrs auf der Landstraße in die Plangebietsfläche hinein, bestehen bereits Vorbelastungen im Plangebiet sowie ebenfalls Wirkungen in das nordwestliche Randgebiet des Schutzgebietes hinein.

Die Entwicklung dauerhaft begrünter Flächen (Extensivgrünland, Blühwiesen, Strauchhecken) im Bereich des geplanten Solarparks stellt eine Bereicherung der Strukturvielfalt der ackerbaulich geprägten Landschaft im Planungsraum dar, in unmittelbarer Nähe des hier betrachteten Schutzgebietes. Das Lebensraumpotenzial der im Schutzgebiet vorkommenden Arten wird durch die grünordnerischen Maßnahmen im Randbereich und zwischen den Modulen erweitert (Flächen der Ackerbrache und des Intensivackers).

5.2 mögliche Auswirkungen auf Brutvogelarten des Anhangs I der VS-RL

Generell sind die vorrangig zu beachtenden Arten, für die das Gebiet einen repräsentativen Mindestbestand sichert, zu betrachten. Die Abschätzung einer Betroffenheit wird beispielhaft an Arten durchgeführt, deren Lebensraumansprüche denen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans entsprechen und die im Rahmen der im Frühjahr 2022 (BÜRPN KNOBLICH 2022A) durchgeführten Brutvogelkartierung im Plangebiet nachgewiesen wurden sowie für Arten mit großem Aktionsradius, die das Plangebiet potenziell als Jagdraum, Rast- und Nahrungsfläche nutzen könnten. Sofern bei diesen Arten keine Betroffenheit abgeleitet werden kann, ist davon auszugehen, dass alle anderen in den Erhaltungszielen genannten Arten (vgl. Kap. 3.1.2) ebenfalls keiner Betroffenheit unterliegen.

Entsprechend der Lebensraumbedingungen des Plangebietes (Ackerland mit randlichen Gehölzstrukturen (Halboffenland)) können bereits Vogelarten ausgeschlossen werden, die ausschließlich gewässerbezogene Lebensraumansprüche haben (großflächige Wasserflächen, Uferbereiche, Schilf, Nasswiesen u.a.), da derartige Habitate im Nahbereich des Planungsgebietes nicht vorhanden sind.

Entlang der äußeren Teilflächen (TF 1.1 und 1.2), im Bereich des Grabens, können Arten auftreten, welche in Schilfgürteln und Uferbereichen naturnaher Stillgewässer und Fließgewässer brüten. Dazu zählen beispielsweise Blaukehlchen, Bachstelze (*Motacilla alba*) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), welche auch im Plangebiet vorkommen (BÜRO KNOBLICH 2022A). In den Randlagen des Plangebietes im Bereich der Landstraße L372 und des angrenzenden Grabens sind Grünflächen mit dem Entwicklungsziel als Blühwiese geplant. Somit werden die Arten, welche im Bereich des Grabens brüten nicht beeinträchtigt.

Weitere Fließgewässer und kleinere Seen befinden sich ca. 1,5 – 2,0 km westlich sowie östlich des Planungsgebietes. Es ist nicht davon auszugehen, dass die stillgewässerbezogenen Vogelarten ihre Lebensräume im Uferbereich der Gewässer zur Nahrungssuche verlassen.

Die Arten haben lediglich sehr kleine Aktionsradien (im Durchschnitt etwa 400 m², BFN 2022), wodurch davon auszugehen ist, dass diese im unmittelbaren Plangebiet nicht anzutreffen sind.

Wirkungen auf gehölzbrütende Arten können ausgeschlossen werden, da entsprechende Baumbestände innerhalb des Plangebietes fehlen. Der Charakter einer Halboffenlandschaft bleibt bestehen, sodass Offenlandarten, welche in dieser Landschaft vorzugsweise brüten, nicht beeinträchtigt werden.

Die im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfes des B-Plans erfolgten Brutvogelerfassungen im Frühjahr 2022 ergaben Nachweise von 6 Papierrevieren der Heidelerche, 5 für den Neuntöter und 1 für den Schwarzspecht. Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil des Plangebietes aufgrund der Einwirkungen durch die Landstraße und das Siedlungsgebiet sowie der ausgeräumten Ackerlandschaft, nur eine sehr geringe Habitataignung für die Arten besitzt. Dennoch werden diese wertgebenden Arten nachfolgend näher betrachtet.

Tab. 4 ausgewählte Brutvogelarten des SPA „Mittlere Oderniederung“

EU-Code	Art	
A246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A236	<i>Drycopus martius (L.)</i>	Schwarzspecht

Die zuvor benannten Arten werden im Folgenden näher betrachtet.

Heidelerche

Die Heidelerche brütet am Boden, jedoch nicht in offenen und ungeschützten Ackerflächen, sondern in halboffenen Landschaften auf warmen und trockenen Sandböden und in sonnigen Hanglagen. Sie meidet ausgeräumte Ackerlandschaften.

Beeinträchtigungen der vorgenannten Art, als erklärtes Erhaltungsziel des SPA, lassen sich durch den B-Plan „Solarpark Vogelsang“ nicht ableiten. Es ist zudem davon auszugehen, dass ein Großteil des Plangebietes aufgrund der durchschneidenden Landstraße sowie der ausgeräumten Ackerlandschaft, nur eine sehr geringe Habitataignung für diese Art besitzt.

Die im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfes des B-Plans erfolgten Brutvogelerfassungen ergaben Nachweise der Heidelerche im Randbereich des Geltungsbereiches (siehe Abb. 2) für die eine Aufwertung des Lebensraumpotenzials mit Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen (Ansaat und Pflege eines extensiven Grünlands in den Randbereichen) prognostiziert wird.

Für die Heidelerche ergibt sich durch die grünordnerischen Maßnahmen des Bebauungsplans eine Aufwertung des Lebensraumpotenzials, insbesondere durch eine Erhöhung des Nahrungsangebotes an Insekten und Futterpflanzen (Vogelnährgehölze). Zudem wird die intensive Bewirtschaftung der bestehenden Ackerflächen aufgehoben, sodass sich die betrieblichen Störungen verringern werden.

Neuntöter

Diese Art nutzt die freien Ackerflächen innerhalb des Plangebietes aufgrund ihres Offenland-/Halboffenlandcharakters insbesondere zur Nahrungssuche. Der Neuntöter ist ein Gehölzfreibrüter. Derartige Strukturen kommen im Plangebiet nicht vor bzw. befinden sich nur als randliche Gehölzbestände, die durch den B-Plan nicht tangiert oder zum Erhalt festgesetzt werden. Die Art kann das Plangebiet weiterhin potenziell zur Nahrungssuche nutzen.

Für die Nahrungssuche benötigt die Art insektenreiche Biotope. Durch die Anlage begrünter Flächen (Extensivwiesen/Blühwiesen und Strauchhecken) steigert sich das Lebensraumpotenzial für den Neuntöter deutlich (erhöhtes Insektenangebot und Aufwertung des Jagdraumes mit Gehölzbeständen).

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht brütet vorwiegend in Baumhöhlen. Als Nahrungshabitat werden große, aufgelockerte Misch- und Nadelwälder mit holzbewohnenden Arthropoden bevorzugt. Der Schwarzspecht wurde außerhalb des Plangebietes kartiert.

Durch die geplanten Maßnahmen wird das Lebensraumpotenzial für die Art nicht berührt, sodass Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Art entsprechend § 3 Schutzgebiets-VO ausgeschlossen werden.

Auswirkungen der der stellvertretenden Arten Heidelerche, Neuntöter und Schwarzspecht, als erklärtes Erhaltungsziel des SPA, lassen sich durch den B-Plan „Solarpark Vogelsang“ nicht ableiten, da sich die bevorzugten Flächen der Arten in Bezug auf Nahrung und Brut außerhalb des Planungsgebietes befinden oder diese im Zuge der Maßnahmen aufgewertet werden. Die vorkommenden Arten weisen keine vorrangigen Habitatansprüche auf Ackerflächen auf.



Abb. 2 wertgebende Arten im Plangebiet (BÜRO KNOBLICH 2022A)

5.3 mögliche Auswirkungen auf regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I sind

Bei Zugvögeln werden Sommer- und Winterlebensraum unterschieden. Um zwischen diesen Lebensräumen zu wechseln werden meist große Strecken, über ganze Kontinente hinweg, zurückgelegt. Dabei bewegen sie sich auf Routen, auf denen es geeignete Strukturen für sie gibt, den so genannten Zugkorridoren, welche über geeignete Nahrungs- und Schlafplätze verfügen müssen. Außerdem nutzen Zugvögel hierfür Routen mit möglichst geringer Störung und unter Umständen mit ausreichend Versteckmöglichkeiten.

Wenn Vögel auf dem Zug sind, so ist theoretisch eine Beeinträchtigung dieser Arten möglich. Die SPA dienen in dem Fall als Rastgebiet oder Überwinterungsgebiet. Als Zielart des SPA „Mittlere Oderniederung“ ist exemplarisch die Stockente als Erhaltungszielart zu betrachten.

Die erfolgten Zug- und Rastvogel-Erfassungen konnten im Plangebiet keine Sammelplätze von Rastvögeln nachweisen. Eine besondere funktionale Verbundenheit der Plangebietsflächen zu dem hier betrachteten SPA „Mittlere Oderniederung“ lässt sich somit nicht feststellen.

Die Umsetzung des Bebauungsplans steht den Erhaltungszielen des Schutzgebietes, wie beispielsweise der Erhaltung und Wiederherstellung *von störungsarmen Rast-, Vorsammel- und Schlafplätzen in einer offenen Landschaft und an Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation* nicht entgegen, da die Stockente nur außerhalb des Planungsgebietes aufgefunden wurde. Aufgrund der fehlenden besonderen Verbundenheit besteht kein Verlust der Lebensraumfunktionen.

6 Zusammenfassung

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Solarpark Vogelsang“ zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Ackerstandorten in der Gemeinde Vogelsang und direkt anschließend an das SPA „Mittlere Oderniederung“ (EU-Nr. DE3452-422, Landesnr. 7020), erforderte die Erarbeitung einer SPA-Erheblichkeitsabschätzung (SPA-Vorprüfung).

Von dem Vorhaben ausgehende bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren verfügen aufgrund der lediglich randlichen Lage über eine zu vernachlässigende Relevanz. Es sind keine Wirkfaktoren von dem Vorhaben ableitbar, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziele benannten Lebensraumfunktionen und Habitatqualitäten des SPA führen können. Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Anlagen nicht zu erwarten. Trennwirkungen durch Zerschneidungen bestehen bereits durch die angrenzende Landesstraße. Diese wirkt zudem nur außerhalb des SPA. Durch die bestehende Vorbelastung durch die Landesstraße sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung, stellt der Großteil des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum für die meisten Arten dar. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden durch das Vorhaben nicht tangiert oder beeinträchtigt.

Eine Nutzung der vorbelasteten und störungsintensiven Ackerflächen als Äsungsfläche für Zug- und Rastvögel wird nur als sporadisch angenommen. Innerhalb des SPA-Gebietes sowie im weiten Umfeld sind großzügige Ackerflächen in weniger belasteten Räumen vorhanden. Gemäß der Veröffentlichung von LAMBRECHT et. al. von 2004 ist von einer erheblichen Beeinträchtigung nur dann auszugehen, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße einer Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

In der Betrachtung der Möglichkeit erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf Vogelarten des Anhang I der VS-RL ist zusammenfassend festzustellen, dass das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit nicht in der Lage ist, erhebliche Beeinträchtigungen von wertgebenden Arten mit großem Aktionsradius des SPA „Mittlere Oderniederung“ hervorzurufen. Es lassen sich durch das Vorhaben somit keine Beeinträchtigungen ableiten,

die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die als Erhaltungsziele definierten Vogelarten des Anhang I der VS-RL des SPA „Mittlere Oderniederung“ führen können.

Vielmehr werden durch die Umwandlung von Ackerfläche zu Grünland höherwertige Biotopstrukturen geschaffen, was einer Erweiterung der Lebensraumpotenziale einiger Vogelarten des SPA entspricht.

Die Vorprüfung führt zusammengefasst zu der Feststellung, dass eine vollständige SPA-Verträglichkeitsuntersuchung daher nicht notwendig ist.

Das Vorhaben ist somit aus fachgutachterlicher Sicht zulässig.

Büro Knoblich

Erkner, 07.08.2023

7 Quellenverzeichnis

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2022): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“, im Internet unter: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf. Stand: 07.12.2022.

BÜRO KNOBLICH (2022): Bebauungsplan „Solarpark Vogelsang“. Vorentwurf. Erkner im Dezember 2022.

BÜRO KNOBLICH (2022A): Fachgutachten zur Erfassung von Brutvögeln

LAMBRECHT, H., TRAUTNER J., KAULE G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 (unter Mitarbeit von M. Rahde u.a.). - Endbericht: 316 S- Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

LPV (2022) - LANDESPFLEGEAMT MITTLERE ODER E.V: Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“, im Internet unter: [http://www.natura2000-bb.de/natura2000uebersicht/odertal/vogelschutzgebietmittlereoderniederung/index.html#:~:text=\(SPA%20%E2%80%93%20Special%20Area%20of%20Conservation,der%20deutschen%20Seite%20der%20Oder](http://www.natura2000-bb.de/natura2000uebersicht/odertal/vogelschutzgebietmittlereoderniederung/index.html#:~:text=(SPA%20%E2%80%93%20Special%20Area%20of%20Conservation,der%20deutschen%20Seite%20der%20Oder) Stand: 06.12.2022.